



Kassennärztliche  
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## ***Stellungnahme der Kassennärztlichen Bundesvereinigung***

*zum Referentenentwurf einer Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 30.05.2018*

Korrespondenzadresse:  
Kassennärztliche Bundesvereinigung  
Herbert-Lewin-Platz 2  
10623 Berlin

26. Juni 2018

## 1. Vorbemerkungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung nimmt Stellung zu Artikel 1 Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 30.05.2018. Bezüglich Artikel 4 Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen ([...]verordnung – NiSV) verweisen wir auf die diesbezügliche Stellungnahme der Bundesärztekammer.

## 2. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung begrüßt und unterstützt die Absicht des Verordnungsgebers ausdrücklich, die neue Strahlenschutzverordnung zeitgleich mit den wesentlichen Teilen des ihr zugrunde liegenden Strahlenschutzgesetzes in Kraft zu setzen. Mit den im Entwurf der Strahlenschutzverordnung dargelegten spezifischen Anforderungen (Detailregelungen) kann das Strahlenschutzgesetz seine intendierte Wirkung entfalten.

Der mit Artikel 1 des Referentenentwurfs einer Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vorgelegte Vorschlag einer Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) wird seitens der Kassenärztlichen Bundesvereinigung grundsätzlich positiv bewertet. Zu begrüßen ist hier zum Beispiel, dass die ärztlichen Stellen Prüfergebnisse einschließlich des Namens des Strahlenschutzverantwortlichen an die Stellen weitergeben dürfen, die für Qualitätsprüfungen nach dem Neunten Abschnitt des Vierten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind. Diese Klarstellung führt zu Rechtssicherheit bei den Beteiligten und reduziert den bürokratischen Aufwand für Vertragsärzte und Kassenärztliche Vereinigungen.

Gleichwohl besteht aus Sicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die Notwendigkeit, einige Regelungsvorschläge des Verordnungsentwurfs einer neuen Strahlenschutzverordnung zu überarbeiten.

## 3. Stellungnahme im Einzelnen

Die Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einzelnen ist in der seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vorgegebenen, tabellarischen Form abgefasst (vgl. beigefügte **Anlage**).